

Entgeltraahmenvereinbarungen schaffen Planungssicherheit für Beteiligte und sind eine gute Basis für Standortentscheidungen und systempartnerschaftliche Zusammenarbeit

§ 19b LuftVG	<p>§ 19b Abs. 3 Nr. 1 LuftVG sieht die Möglichkeit einer Einigung ausdrücklich vor:</p> <p>„Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens legt den Flughafennutzern spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Entgeltordnung einen Entwurf mit einer Begründung <u>zum Zwecke der Einigung vor.</u>“</p> <p><small>(Unterstreichung durch BDF)</small></p>
---------------------	--

Vorteile	<table border="0"><tr><td data-bbox="596 856 1274 999">Langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten</td><td data-bbox="1274 856 1681 999"></td><td data-bbox="1681 856 2354 999">Handlungsoptionen für Gestaltung Entgeltentwicklung</td></tr><tr><td data-bbox="596 999 1274 1238">Grundlage für langfristige Standortentscheidung von Airlines</td><td data-bbox="1274 999 1681 1238">Basis für Stärkung der Systempartnerschaft</td><td data-bbox="1681 999 2354 1238">Reduzierter Prüfungsumfang für Genehmigungsbehörde</td></tr></table>	Langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten		Handlungsoptionen für Gestaltung Entgeltentwicklung	Grundlage für langfristige Standortentscheidung von Airlines	Basis für Stärkung der Systempartnerschaft	Reduzierter Prüfungsumfang für Genehmigungsbehörde
Langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten		Handlungsoptionen für Gestaltung Entgeltentwicklung					
Grundlage für langfristige Standortentscheidung von Airlines	Basis für Stärkung der Systempartnerschaft	Reduzierter Prüfungsumfang für Genehmigungsbehörde					